

Beschwerde von Bernard Korn & Partner gegen die Ablehnung von Ermittlungen



BERNARD KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Causa Künast – Staatsanwaltschaft lehnt die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die Richter*innen des Landgerichts Berlin ab – Beschwerde eingelegt

12. Januar 2020

Auf unsere Strafanzeige gegen die Berliner Richter*innen in der Sache Künast hat die Staatsanwaltschaft nun entschieden, keine Ermittlungen aufzunehmen. Sie lehnte somit einen sogenannten Anfangsverdacht wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung ab. Die Staatsanwaltschaft argumentierte u.a. damit, dass sie keine Anhaltspunkte für eine bewusste und schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz sähen.

Hiergegen haben wir uns mit einer formfreien Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und beantragt, die Ermittlungen gegen die beanzeigten Richter*innen aufzunehmen, da die Staatsanwaltschaft nach unserer Auffassung zu Unrecht die Annahme eines Anfangsverdachts ablehnte.

Unter dem riesigen Link

<https://www.ckb-anwaelte.de/causa-kuenast-staatsanwaltschaft-lehnt-die-aufnahme-von-ermittlungen-wegen-des-verdachts-der-rechtsbeugung-gegen-die-richterinnen-des-landgerichts-berlin-ab-beschwerde-eingelegt>

haben die 22 Rechtsanwälte ("Wir") der Kanzlei Bernard Korn & Partner, d.h. die 22 Rechtsanwälte

(1) Michael Bernard, (2) Timo Korn, (3) Prof. Dr. Hanno M. Kämpf, (4) Anna Deus-Cörper, (5) Umberto Ricci, (6) Jens van Boekel, (7) Sven Hartmann, (8) Denis Skaric-Karstens, (9) Daniela Hery LL.M., (10) Timo Berneit, (11) Sonja Guettat, (12) Jessica Hamed, (13) Hanna Wöllstein, (14) Harry Korban, (15) Svenja Nünke, (16) Jennifer Esposito, (17) Tamara Strothmann, (18) Sandra Ingenbrand, (19) Renata Cordeiro da Silva, (20) Melanie Göttelmann, (21) Marc Großmann, (22) Regina Kudaschov

am 12.01.2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Berlin wegen fehlenden Anfangsverdachts der Rechtsbeugung gegen den Berliner Vorsitzenden Richter am Landgericht Holger Thiel, die Richterin am Landgericht Sonja Hurek und die Richterin am Landgericht Dr. Katharina Saar, die von den 22 Rechtsanwälten der Kanzlei Bernard Korn & Partner am 23.09.2019 wegen des Verdachts der Rechtsbeugung bei der Staatsanwaltschaft Berlin angezeigt worden sind.

Causa Künast – Staatsanwaltschaft lehnt die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die Richter*innen des Landgerichts Berlin ab – Beschwerde eingelegt

12. Januar 2020

Auf unsere Strafanzeige gegen die Berliner Richter*innen in der Sache Künast hat die Staatsanwaltschaft nun entschieden, keine Ermittlungen aufzunehmen. Sie lehnte somit einen sogenannten Anfangsverdacht wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung ab. Die Staatsanwaltschaft argumentierte u.a. damit, dass sie keine Anhaltspunkte für eine bewusste und schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz sähen.

Hiergegen haben wir uns mit einer formfreien Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und beantragt, die Ermittlungen gegen die beanzeigten Richter*innen aufzunehmen, da die Staatsanwaltschaft nach unserer Auffassung zu Unrecht die Annahme eines Anfangsverdachts ablehnte.

Die Staatsanwaltschaft hat einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Hierbei genügt die bloße Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist. Dessen Schwelle ist von Rechts wegen *sehr niedrig* angesetzt und hier evident überschritten. Bei der Beurteilung des Sachverhalts hätte die Staatsanwaltschaft insbesondere berücksichtigen müssen, dass hier ein für einen Rechtsstaat konstituierendes Rechtsgut – nämlich die innerstaatliche Rechtspflege, insbesondere die Geltung der Rechtsordnung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Willkürfreiheit bei der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen – betroffen ist.

Unstreitig dürfte – auch für die Staatsanwaltschaft Berlin – inzwischen sein, dass die in der angegriffenen Entscheidung vertretene Ansicht, dass sämtliche verfahrensgegenständliche Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt seien und nicht den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, *schlicht unvertretbar* ist.

Die Entscheidung ist nach unserer Meinung aber darüber hinaus in einem so *hohen Maße abwegig* und *handwerklich dilettantisch*, dass nur eine Erklärung plausibel erscheint: Die Richter*innen haben bewusst das Gesetz überschritten und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeachtet gelassen.

Ebenso abwegig wie die verfahrensgegenständliche Entscheidung ist es in diesem Fall, *der an Eindeutigkeit kaum zu überbieten ist*, einen Anfangsverdacht abzulehnen.

Um es auf den Punkt zu bringen: es sind letztlich nur zwei Erklärungen für die juristisch völlig unbrauchbare Leistung denkbar: 1. die Richter*innen haben bewusst *contra legem* entschieden oder 2. Die Richter*innen sind völlig inkompetente Jurist*innen, die nicht einmal in der Lage sind, das Handwerkzeug, das Studierende in den ersten Semestern erlernen, anzuwenden.

Letzteres halten wir für ausgeschlossen.

In einem Fall wie diesem, in dem die Wahrscheinlichkeit der absichtlichen fehlerhaften Entscheidung ungleich höher ist, als die, dass es sich um einen Fall kollektiver juristischer Amnesie handelt, sind die Ermittlungsbehörden – so unangenehm es für diese sein mag – zum Schutze der Rechtsordnung gegen Angriffe von innen aufgerufen, Ermittlungen einzuleiten.

Würde man den Anfangsverdacht in jeglichen Fällen so auslegen, wie es die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren tat, wäre die Rechtspflege zwar erheblich entlastet, aber es käme indes einer Kapitulation gleich und der Staat müsste sein Gewaltmonopol aufgeben.

Wir sind – trotz allem – zuversichtlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft unserem Antrag folgen und Ermittlungen einleiten wird.

<https://www.ckb-anwaelte.de/causa-kuenast-staatsanwaltschaft-lehnt-die-aufnahme-von-ermittlungen-wegen-des-verdachts-der-rechtsbeugung-gegen-die-richterinnen-des-landgerichts-berlin-ab-beschwerde-eingelegt>

Auf unsere Strafanzeige gegen die Berliner Richter*innen in der Sache Künast hat die Staatsanwaltschaft nun entschieden, keine Ermittlungen aufzunehmen. Sie lehnte somit einen sogenannten Anfangsverdacht wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung ab. Die Staatsanwaltschaft argumentierte u.a. damit, dass sie keine Anhaltspunkte für eine bewusste und schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz sähen.

Hiergegen haben wir uns mit einer formfreien Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und beantragt, die Ermittlungen gegen die beanzeigten Richter*innen aufzunehmen, da die Staatsanwaltschaft nach unserer Auffassung zu Unrecht die Annahme eines Anfangsverdachts ablehnte.

Die Staatsanwaltschaft hat einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Hierbei genügt die bloße Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist. Dessen Schwelle ist von Rechts wegen *sehr niedrig* angesetzt und hier evident überschritten. Bei der Beurteilung des Sachverhalts hätte die Staatsanwaltschaft insbesondere berücksichtigen müssen, dass hier ein für einen Rechtsstaat konstituierendes Rechtsgut – nämlich die innerstaatliche Rechtspflege, insbesondere die Geltung der Rechtsordnung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Willkürfreiheit bei der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen – betroffen ist.

Unstreitig dürfte – auch für die Staatsanwaltschaft Berlin – inzwischen sein, dass die in der angegriffenen Entscheidung vertretene Ansicht, dass sämtliche verfahrensgegenständliche Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt seien und nicht den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, *schlicht unvertretbar* ist.

Die Entscheidung ist nach unserer Meinung aber darüber hinaus in einem so *hohen Maße abwegig* und *handwerklich dilettantisch*, dass nur eine Erklärung plausibel erscheint: Die Richter*innen haben bewusst das Gesetz überschritten und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeachtet gelassen.

Ebenso abwegig wie die verfahrensgegenständliche Entscheidung ist es in diesem Fall, *der an Eindeutigkeit kaum zu überbieten ist*, einen Anfangsverdacht abzulehnen.

Um es auf den Punkt zu bringen: es sind letztlich nur zwei Erklärungen für die juristisch völlig unbrauchbare Leistung denkbar: 1. die Richter*innen haben bewusst *contra legem* entschieden oder 2. Die Richter*innen sind völlig inkompetente Jurist*innen, die nicht einmal in der Lage sind, das Handwerkzeug, dass Studierende in den ersten Semestern erlernen, anzuwenden.

Letzteres halten wir für ausgeschlossen.

In einem Fall wie diesem, in dem die Wahrscheinlichkeit der absichtlichen fehlerhaften Entscheidung ungleich höher ist, als die, dass es sich um einen Fall kollektiver juristischer Amnesie handelt, sind die Ermittlungsbehörden – so unangenehm es für diese sein mag – zum Schutze der Rechtsordnung gegen Angriffe von innen aufgerufen, Ermittlungen einzuleiten.

Würde man den Anfangsverdacht in jeglichen Fällen so auslegen, wie es die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren tat, wäre die Rechtspflege zwar erheblich entlastet, aber es käme indes einer Kapitulation gleich und der Staat müsste sein Gewaltmonopol aufgeben.

Wir sind – trotz allem – zuversichtlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft unserem Antrag folgen und Ermittlungen einleiten wird.

Auf der Website <http://www.chillingeffects.de> sind bereits viele Dokumente zu dem Fall erschienen, der anstelle von "Causa Künast" auch als "Causa Bernard Korn & Partner" oder vielleicht noch besser als "Causa Jessica Hamed" bezeichnet werden könnte:

Renate Künast und die Kompetenzträger von Bernard Korn & Partner http://www.chillingeffects.de/kuenast.pdf
Begleitbriefe zur Strafanzeige gegen die Anwälte von Bernard Korn & Partner http://www.chillingeffects.de/kuenast2.pdf
Die Pressekampagne von Bernard Korn & Partner (Jessica Hamed u.a.) http://www.chillingeffects.de/kuenast3.pdf
Beschwerde der Media Kanzlei Frankfurt gegen den Beschluss 27 AR 17/19 http://www.chillingeffects.de/kuenast4.pdf
Frage an Jessica Hamed und die anderen Anwälte von Bernard Korn & Partner http://www.chillingeffects.de/kuenast5.pdf
Interview von Radioeins (rbb) mit Jessica Hamed von Bernard Korn & Partner http://www.chillingeffects.de/jessica-hamed.htm
Jessica Hamed und "Kein Recht auf Vergessenwerden" (BVerfG 1 BvR 276/17) http://www.chillingeffects.de/jessica-hamed2.pdf
Die Kanzlei Bernard Korn & Partner und das Bundesverfassungsgericht http://www.chillingeffects.de/kuenast6.pdf
Staatsanwaltschaft Mainz entlastet die dortigen Anwälte von Bernard Korn & Partner http://www.chillingeffects.de/kuenast7.pdf
"Die angeblich erstattete Strafanzeige" (Oberstaatsanwalt Gerd Deutschler) http://www.chillingeffects.de/kuenast8.pdf

Die "Frankfurter Rundschau" schrieb am 13.01.2020:

"Gegen Rechtsanwältin Hamed, die die Strafanzeige gestellt hatte, wurde mittlerweile Anzeige wegen falscher Verdächtigung erstattet, wie die Staatsanwaltschaft Berlin mitteilt. Diesbezüglich werde sich Hamed anwaltlich vertreten lassen."

<https://www.fr.de/politik/kuenast-urteil-keine-ermittlungen-gegen-richter-anzeige-gegen-anwaeltin-13052895.html>